Eingangsdatum: 16.09.2024

Bürgerverein
Heckinghausen e.V.

c/o Gerhard Dabringhausen
Neumannstr. 11
42289 Wuppertal

Telefon: (0202) 677243
E-Mail: info@bzv-heckinghausen.de
Internet: www.bzv-heckinghausen.de

VR-Nr.: 1734 Amtsgericht Wuppertal

Stadtsparkasse Wuppertal
IBAN: DE26 3305 0000 0000 8586 47

Bürgerverein Heckinghausen e.V.
c/o G. Dabringhausen, Neumannstr. 11, 42289 Wuppertal

An die Stadt Wuppertal
z.Hd. des Oberbürgermeisters
Herr Prof. Dr. Uwe Schneidewind
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz
42275 Wuppertal

Wuppertal, den 12. September 2024

Betreff: Tempolimit auf der Heckinghauser Straße

Bürgerantrag gemäß § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Bezirksverein Heckinghausen e.V. beantragt gemäß § 24 GO NRW

> Auf der Heckinghauser Straße wird zwischen Herzogbrücke bis Auf der Bleiche ein einheitliches Tempolimit von 40 km/h in beiden Fahrtrichtungen angeordnet.

Begründung:

Aufgrund des Lärmaktionsplans III (LAP III siehe VO/0094/21) wurde durch Beschluss des Ausschusses für Verkehr vom 22.06.2023 (Drucksache VO/0343/23) auf der Heckinghauser Straße ein Tempolimit von 30 km/h zwischen Herzogbrücke und Untere Lichtenplatzer Straße/Brändströmstraße sowie zwischen Waldeckstr. und Auf der Bleiche eingeführt. Auf dem Abschnitt zwischen Untere Lichtenplatzer Straße/Brändströmstraße und Waldeckstr. ist dagegen weiterhin 50 km/h erlaubt. Dadurch entsteht ein Flickenteppich von Temporegelungen von 30-50-30, der in der Bürgerschaft auf Unverständnis stößt.

Gemäß den Ausarbeitungen des Gutachterbüros LK Argus Gmbh vom 16. November 2020 ist der gesamte Bereich der Heckinghauser Straße gleich stark lärmbelastet, so dass auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, warum gerade der längste Abschnitt von der Maßnahme der Temporeduzierung ausgeschlossen bleibt. In der Drucksache VO/0343/23 heißt es dazu nur vage „wegen Überplanungen".

Auskünfte des stellv. Bezirksbürgermeisters Herrn Mengelberg sowie unsere eigenen weiteren Recherchen ergaben, dass dies am Busverkehr der WSW liegt. Die Stadtverwaltung und die WSW haben sich vor Erstellung des LAP III besprochen, wobei sich herausstellte, dass Tempobegrenzungen die Busfahrzeiten erhöhen. Dabei wurde als Kompromiss festgesetzt, dass eine effektive Fahrtzeitverlängerung bis 20 sec. in jedem der drei Abschnitte hinnehmbar ist. Im Bereich zwischen Unterer Lichtenplatzer

Straße/Brändströmstraße und Waldeckstr. beträgt die effektive Fahrtzeitverlängerung 27,4 sec., so dass in diesem Abschnitt Tempo 50 beibehalten wurde. Dies haben uns die WSW ausdrücklich per mail bestätigt.[1]

Diese Regelung kann nicht akzeptiert werden. Sie bedeutet eine Benachteiligung der Anwohner im längsten der drei für Lärmschutz in Betracht kommenden Abschnitte der Heckinghauser Straße gegenüber den übrigen Abschnitten. Sie bleiben den bisherigen Lärmwerten weiter ausgesetzt. Vielmehr kann am Anfang dieser Abschnitte z.B. durch Beschleunigen von Tempo 30 auf Tempo 50 eine zusätzliche Lärmspitze einschließlich vermehrter Abgase entstehen. Auch das entsprechende Abbremsen löst zusätzlichen Lärm aus.

Nach unseren Zählungen befinden sich im fraglichen Abschnitt zwischen Unterer Lichtenplatzer Straße/Brändströmstraße und Waldeckstr. rd. 55 Mietshäuser (Einzelhäuser, zurückliegende Häuser und Gewerbeimmobilien nicht gerechnet). Westlich im Bereich zwischen Herzogbrücke und Untere Lichtenplatzer Straße/Brändströmstraße sind es rd. 42 Mietshäuser (einige Richtung Saarbrücker Str. aber schon rückwärts liegend). Östlich der Waldeckstr. bis Spiekerstr./Auf der Bleiche stehen 25 Mietshäuser. Diese Zahlen zeigen, das bald die Hälfte der Mietshäuser an der Heckinghauser Straße beim Lärmschutz völlig leer ausgeht, während nur etwas mehr als die Hälfte die Vollvariante bekommen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar.

Hinzu kommt, dass in der Heckinghauser Straße westlich der Waldeckstr. 21.000 bis 24.000 Fahrzeuge in 24 Stunden fahren, östlich der Waldeckstr. Richtung Lenneperstr. dagegen nur 19.000 Fahrzeuge (siehe S. 17 des Berichtes Städtebauliche Verkehrsuntersuchung Heckinghausen der PTV Transport Consult GmbH/FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH, Vorabexemplar, Anlage 01 der Drucksache VO/0220/23 vom 06.04.2023). Insoweit bekommt ein schwächer belasteter Abschnitt der Heckinghauser Straße also vollen Lärmschutz, ein Großteil des stärker belasteten Abschnitts dagegen gar keinen.

In der Drucksache VO/0343/23 wird auf den Beschluss des OVG NRW vom 06.06.2019 – 8 B 821/18 verwiesen, wonach „bei der Entscheidung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Anliegern neben den Interessen der Betroffenen auch die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer sowie die Interessen der Anlieger anderer Straßen zu würdigen“ sind. Wenn schon die Interessen der Anlieger anderer Straßen zu würdigen sind, muss dies auch für die Anlieger anderer Straßenabschnitte derselben Straße gelten. Dem wird die 30-50-30-Regelung auf der Heckinghauser Straße nicht gerecht.

Zugleich verwirrt die wechselnde Tempobegrenzung die Autofahrer mit der Gefahr vermehrter Verstöße dagegen. Nur eine einheitliche Tempobegrenzung entspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung der betroffenen Anwohner und vermeidet Verwirrung bei den Autofahrern.

Den Interessen des ÖPNV an einem zügigen Busverkehr kann durch eine einheitliche Tempo-40-Regelung geholfen werden. Dann ist die effektive Fahrzeitverlängerung in allen drei Abschnitten geringer, so dass es nur zu akzeptablen Verzögerungen kommt. Zwar

[1] Wie sich inzwischen aus der Drucksache VO/0946/24 (siehe BV Heckinghausen, Sitzung am 27.08.2024) ergibt, reicht allerdings auch die Beibehaltung der Tempo-50 Regelung zwischen zwischen Unterer Lichtenplatzer Straße/Brändströmstraße und Waldeckstr. nicht aus, um die bisherigen Fahrzeiten des ÖPNV einzuhalten. Dies führt vielmehr zu einer Verschlechterung des ÖPNV infolge des Lärmschutzes. Ein solches Ausspielen von Lärmschutz gegen ÖPNV ist keine Verkehrspolitik nach einheitlichem Konzept und deshalb auch nicht verständlich.

verschlechtert sich die Situation für die Anwohner derjenigen Bereiche, die jetzt bereits Tempo 30 haben. Das ist aber hinnehmbar zugunsten derjenigen Anwohner, für die bisher nichts getan wird.

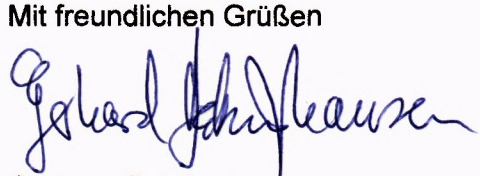
Unsere Internetrecherchen haben ergeben, dass eine Tempo-40-Regelung auch aus Lärmschutzgründen zulässig ist und von vielen Städten (z.B. Stuttgart, Heilbronn, Wiesbaden, Mönchengladbach) praktiziert wird (siehe auch Steinweg/Carnaper Str. wegen Feinstaub).

Sowohl das Gutachterbüro Argus in seinem Abschlussbericht zum LAP III als auch die Stadt selbst haben eine Tempo-40-Regelung an keiner Stelle erwogen und untersucht. Sie haben nur in der Kategorie Tempo 30 gedacht. Die WSW haben uns bestätigt, dass auch sie sich mit Tempo 40 nicht beschäftigt haben, weil „formal eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung gemäß LAP III nicht vorgesehen ist". Insoweit wird die Entscheidung des Verkehrsausschusses dem von der Rechtsprechung festgestellten Abwägungsgebot nicht gerecht, weil eine der denkbaren Lösungsmöglichkeiten gar nicht in die Abwägung einbezogen wurde.

Der bisher bekanntgewordene Entwurf des Berichtes zum LAP IV des Gutachters Ramboll Deutschland, Stand 05. März 2024, sieht keine weiteren Maßnahmen an der Heckinghauser Straße vor und denkt offenbar ebenfalls nur in den Kategorien 50 km/h und 30 km/h.

Unser Bürgerantrag ist deshalb geboten. Entsprechend dem Gang der Drucksache VO/0343/23 müsste der Ausschuss für Verkehr nach Anhörung der Bezirksvertretung Heckinghausen zuständig sein. Wir bitten, unseren Antrag an die zuständigen Gremien weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Dabringhausen

(Vorsitzender)

Eingangsdatum: 16.09.2024


50 JAHRE SPIEL, SPAß & VIELFALT
85
DEUTSCHLAND
POLICE
2024 | €